

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 13, 14. Februar 1852

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

## Nochmals über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3. August 1849.

(Schluß.)

Damals waren die deutschen Grundrechte mit ihrem Einführungs-gesetze noch nicht erschienen. Daß mit dem obigen Satze nichts Anderes als das oben Ausgedrückte und als das, was auch das Einführungs-gesetz wollte, gesagt sein sollte, geht dann deutlich daraus hervor, daß später, auf Vorschlag des Redaktions-ausschusses, die Worte des Einführungs-gesetzes ohne Weiteres statt des obigen Satzes aufgenommen wurden (S. 1002 der Prot.) Wäre dieser aber auch ins Staatsgrundgesetz aufgenommen, so würde doch auch damit über die Frage Nichts entschieden sein, ob diejenigen Willenserklärungen, welche vom Staate ausgehen mußten, um den Eintritt der neuen Kirchengewalt für den Staat zu ermöglichen, insbesondere das Rechtsgebiet des Staates zu derselben festzustellen, nur auf gesetzlichem oder aber auf dem Verordnungswege verfassungsmäßig abgegeben werden konnten. Für die Entscheidung dieser Frage war die Lage der Sache durch die Berufung und Beschlussfassung der Synode gar nicht verändert. Es war noch immer die wirkliche Uebertragung der Kirchengewalt an die Kirche nicht geschehen und für alles Dasjenige, was, um sie für den Staat möglich zu machen, zu ordnen war, Nichts gethan, die zur Lösung des alten und Feststellung des neuen Verhältnisses für den Staat notwendigen Gesetze waren noch zu erlassen.

Der Hauptinhalt dessen, was noch geschehen mußte, war die Uebertragung einer Summe von Rechten des Staates bez. des Staatsoberhauptes an die Kirche und die Einrichtung derjenigen Organe im Staate, durch

welche dieser die ihm auch künftig in Beziehung auf die Kirche noch zustehenden Rechte auszuüben hatte.

Ein solcher Akt der Staatsgewalt erfordert die Zustimmung des Landtages. Es würde sie selbst dann erfordert haben, wenn die Rechtsgebiete des Staates und der Kirche schon früher in den Händen des Staates so getrennt gewesen wären, daß die Scheidung sich nur auf eine Weise, gleichsam von selbst, hätte ausführen lassen, weil diese Uebertragung doch nicht geschehen, sondern grundrechtlich nur verheißen war. Um so mehr war sie aber von gesetzlicher Bedeutung, weil, wie oben gezeigt, das staatliche und kirchliche Gebiet bisher in dem staatlichen Organismus der Gesetzgebung und Verwaltung nicht geschieden waren, die Scheidung also nothwendig in den Organismus des Staates verändernd eingreifen mußte und dann, weil selbst nach dem Staatsgrundgesetze die Scheidung nicht völlig und rein eintreten sollte, sondern der Staat Rechte über die Kirche behielt, zu deren Ausübung die Organe im Staate wiederum geschaffen werden mußten. Mit andern Worten: dieser Akt der Staatsgewalt ist nicht bloß deshalb von gesetzlicher Bedeutung, weil sein Hauptinhalt eine Veräußerung von Rechten des Staates bez. des Staatsoberhauptes ist, sondern auch, weil aus dem alten Verhältnisse heraus diese Veräußerung nur möglich ist durch eine Reihe von Bestimmungen, die für sich allein auch von gesetzlicher Bedeutung sind. Der schlagendste Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt darin, daß durch den Erlass vom 3. Aug. es dahin gekommen ist, daß eine Verordnung in unserm Staate thatsächlich einen Rechtszustand geschaffen hat, der zu seiner Ausbildung nicht nur weiterer Verordnungen, sondern, wie Niemand bezweifelt, einer Reihe wirklicher Gesetze



bedarf; die Verordnung hat eine Rechtsübertragung ausgesprochen, deren für den Staat wesentlichste einzelne Bestimmungen für sich von gesetzlicher Bedeutung sind und meistens durch Gesetze noch getroffen werden müssen. Das ist ein staatsrichterlich unmöglicher Zustand.

Zur Erläuterung dieses Satzes mögen schließlich noch einige Beispiele angeführt werden.

Die Verordnung läßt die Geschäfte und Verpflichtungen der Kirchenbeamten in Betreff des Schulwesens einstweilen unverändert und ebenso ihre Obliegenheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und über die Kirchenbücher. Demnach ist durch die Verordnung die wesentliche Veränderung eingeführt, daß der Staat diese Geschäfte, die früher wahrgenommen wurden durch von ihm angestellte und von ihm völlig abhängige Beamte, nun übertragen hat an Kirchenbeamte, die von ihm ganz unabhängig sind, auf deren Anstellung und Besoldung er nicht den geringsten Einfluß hat.

Nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes soll der Staat die Kirchengemeinden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben schützen, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind. Die Verordnung vom 3. Aug. beschränkt sich in dieser Beziehung darauf, daß sie die evang. Kirche unter die Oberaufsicht des Staatsministeriums stellt, im Uebrigen ist die Verwaltung des Kirchenvermögens gänzlich der Kirche hingegeben. Wie will denn der Staat hier den Verpflichtungen des Art. 78 genügen? In welcher Weise soll denn diese Oberaufsicht ausgeübt werden? Auf eine Anfrage des Oberkirchenraths deshalb hat die Staatsregierung erklärt, es gelten in dieser Beziehung nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes die für die übrigen (politischen) Gemeinden noch bestehenden Vorschriften, also der Art. 87 der Landgemeindeordnung, der Art. 136 der Oldenb. Stadtordnung und der Art. 126 der Jeverischen Stadtordnung. Die darnach der Regierung zukommende Genehmigung werde jetzt vom Staatsministerium zu erteilen sein. Sollte diese einfache Erklärung hier genügen? Der Art. 82 des Staatsgrundgesetzes hat auch den Art. 78 mit angeführt unter denjenigen, hinsichtlich welcher noch organische Einrichtungen und Gesetze nothwendig seien. Darnach scheint es nicht die Absicht des Staatsgrundgesetzes gewesen zu sein, daß ohne Weiteres die bisher für die Gemeinden in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen als für die Kirche auch in ihrer

neuen Gestalt bindend angesehen werden könnten. Es ist wohl unzweifelhaft, daß der Art. 78 nur an die Verfassung der Gemeinden gedacht hat, welcher sie nach dem IV. Abschnitte des Staatsgrundgesetzes erhalten sollen. Von der stiftungsmäßigen Verwendung des Gemeindevermögens ist in den angeführten Artikeln der Gemeindegesetze überall nicht die Rede. In dieser Beziehung hat also jedenfalls die Staatsregierung bis jetzt gar kein gesetzliches Mittel, ihr Oberaufsichtsrecht wirksam zu machen.

Die Candidaten der Theologie aus dem Herzogthum und aus dem Fürstenthum Lübeck waren bisher einander gleichgestellt und bei dem Consistorium zu prüfen. Auch in Beziehung auf die letzteren ist die Prüfung und Beaufsichtigung derselben jetzt vom Staatsministerium dem Oberkirchenrathe hieselbst übergeben. Die Staatsregierung hat hier also die Ausübung eines dem Staate in Beziehung auf die Kirche des Fürstenthums Lübeck zustehenden Rechtes dem Oberkirchenrathe der evang. Kirche des Herzogthums, einer vom Staate völlig unabhängigen Behörde, überlassen müssen.

Alle diese Verhältnisse und noch viele andere, jedes für sich unzweifelhaft in das Bereich der Gesetzgebung hineinreichend, sind durch die Verordnung vom 3. August alterirt. Gehörte unter solchen Umständen nicht schon eine gesetzgeberische Prüfung dazu, um zu bestimmen, ob und in wie weit für den Staat damals schon die Uebertragung der Kirchengewalt an die Kirche möglich war? Konnte nicht der Landtag der Ansicht sein, die gewiß die richtige gewesen wäre, daß der Staat solche verwirrende Eingriffe in seinen Organismus nicht zu dulden habe, daß auch er, ebenso wie die Kirche, erst für das neue Verhältniß sich organisiren müsse, daß also zunächst die staatsgrundgesetzlich verheißene neue Organisation für Schulen und Gemeinden in Leben getreten sein, daß für die Führung der Standesbücher die durch Art. 247 des Staatsgrundgesetzes angeordneten bürgerlichen Behörden erst geschaffen werden müssen und eben so die gesetzlichen Mittel zur Ausübung der staatlichen Oberaufsicht u. s. w. Und wenn die Rechtsübertragung dennoch schon geschehen sollte, wie sie durch die Verordnung v. 3. Aug. ausgesprochen ist, hätte dann nicht der Landtag in diesem provisorischen Zustande, der bei der damaligen Unmöglichkeit der völligen Beordnung nach den neuen Grundsätzen eintreten mußte, vielleicht und mit Recht mehr Sicherung für die Interessen des Staates noth-

wendig halten können, als sie die Verordnung enthält? Hätte der Landtag für den Staat z. B. nicht eine Mitwirkung bei Ernennung und Besoldung der Prediger so lange in Anspruch nehmen können, als er diesen noch wichtige weltliche Geschäfte anvertraut; hätte er es nicht für erforderlich halten können, das Recht des Staates in Beziehung auf das Vermögen der Kirchengenossenschaften durch die darüber erforderlichen Bestimmungen sofort wirksam zu sichern?

Alle diese Fragen sind nur beispielsweise aufgeworfen, sie ließen sich leicht noch vermehren, denn die durch die Verordnung alterirten Verhältnisse sind der mannichfachsten Art, die fast alle noch der gesetzlichen Bearbeitung bedürfen.

### Softheater.

Mittwoch den 11. Febr.: „Der Liebesbrief.“ Lustspiel in 3 Acten von Benedir. — Die Kritik nannte dieses Stück einen Rückschritt des Bühnengewandten Benedir. Mag sein, aber die Aufführung ließ über die etwas platte Erfindung leicht hinwegkommen und die Darsteller ernteten mit vollem Recht manchen Applaus. Zuerst müssen wir wieder Fräulein Ramler nennen, welche, scharf gezeichnet, die reiche, von Huldigungen verwöhnte Tyrannin, die ihre Liebhaber an den Strickrahmen u. s. w. setzt, daß über diesen feigen Gehorsam empörte Mädchen, welches sich nach Widerstand sehnt, und beleidigt ist, als es ihn in Stein findet, das liebende Mädchen, welches von Liebe erfüllt dennoch fürchtet an dem Geliebten irgend einen dunkeln Fleck zu finden — welche alle diese wechselnden Empfindungen mit gewohnter Meisterschaft zur Anschauung zu bringen wußte. Fräulein Ramler's Sprache ist so wohlklingend, man hört stets, daß Gedanke, Empfindung und Ausdruck in Uebereinstimmung sind, daß es uns stets ein hoher Genuß ist, Fräulein Ramler zu hören. — Herr Häser, als Dichter Oswald Stein, hatte die undankbare Aufgabe durch Sprache, Haltung und Auftreten uns sofort darthun zu sollen, er sei bedeutend erhaben über seine Rivalen, die — besonders Kieburg — doch auch keine Strohpuppen sind, wenn sie auch einen komischen Gehorsam beweisen, und löste diese Aufgabe sehr gut. Das Geschwister-Paar — Herr Schneider und Fräulein Scholz — erregte lebhaften Beifall und Gelächter. Wir finden diese Verspottung der sogenannten „alten Jungfern“ immer höchst grausam und können in das

Gelächter nicht einstimmen. — Die übrigen Personen spielten alle gut. — Ueber die Damen-Toilette haben wir noch zu bemerken, daß Fräulein Ramler in dem blauen Soiree-Anzuge, wie aus dem Pariser Mode-Journal geschnitten, ganz reizend ausfiel, daß Frau Häser ein wunderhübsches Bauermädchen war, und besonders hübsch, da sie das Sammetmieder hoch am Halse trug. Möchten doch die ausgeschnittenen Kleider verschwinden! —

3.

### Kirchen-Angelegenheit.

In der im Neuenhause am 9. d. M. stattgefundenen Kirchengemeinde-Versammlung wurde der Vorschlag des Kirchenraths: die Bedürfnisse der Kirchengemeinde nach dem Beitragsfuß zur Armenkasse aufzubringen, abgelehnt.

Von dem Schullehrer Ahlers wurde vorgeschlagen: nach den Tarationslisten, nicht nach dem städtischen Beitragsfuß zur Armenkasse die Steuer zu erheben, da die Grundsätze, wornach das Armengeld aufgebracht würde, in der Landgemeinde andere, wie in der Stadt feier \*).

Der Rathsherr Hoyer, der diesem Vorschlag beistimmte, machte den Antrag: die jetzige Taration zur Armensteuer als Norm anzunehmen und das tarirte Vermögen zu 4  $\mathcal{F}$  in Einnahme zu berechnen und diese gleichmäßig mit jeder andern Einnahme oder jedem andern Erwerb zu besteuern.

Ueber diesen Antrag wurde nicht abgestimmt, da der Vorsitzende der Versammlung die Befugniß bestritt, über andere Anträge, als die vom Kirchenrath ihr vorgelegten zu beschließen und sagte, daß wenn dieses auch früher geschehen sei, doch jetzt nicht zugegeben werden könne.

Nach dem Vorschlag des Kirchenraths würde das Einkommen vom Vermögen über doppelt so hoch wie das vom Erwerb besteuert werden \*\*) und eine ungleich-

\*) In der Landgemeinde wird monatlich von 100  $\mathcal{F}$  Erwerb 12 %  
2000  $\mathcal{F}$  Vermögen . . . . . 12 %  
1500 „ Grundstück . . . . . 12 %  
erhoben.

In der Stadt von 100  $\mathcal{F}$  Erwerb monatlich . . . . . 8 %  
von 2000  $\mathcal{F}$  Vermögen . . . . . 12 %

\*\*) Die Armensteuer vom Erwerb ist von 100  $\mathcal{F}$  wöchentlich 2 %  
von 1000  $\mathcal{F}$  Vermögen wöchentlich . . . . . 1½ %  
was zu 3½ % nach Einkommen berechnet 4½ % beträgt.



mäßige Besteuerung für die Stadt- und Landgemeinde geworden sein. Dieser Vorschlag hätte den früher gefassten Beschluß der Kirchengemeinde-Versammlung, wornach eine höhere Besteuerung der Revenüen vom Vermögen abgelehnt war, aufgehoben und gewiß wieder Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben. Die Versammlung hat daher gewiß wohlgethan, nicht „Ja“ gesagt zu haben.

Kann der Kirchenrath mit der beabsichtigten Taration des Einkommens nicht zu Stande kommen, so wäre das einfachste gewesen, die Tarationslisten der Armengemeinden zur Hand zu nehmen, das tarirte Vermögen nach Procenten in Einnahme zu stellen und darnach das sämmtliche Einkommen aufzustellen. Weshalb die Kirche solche Tarationen, die immer etwas Gehässiges haben, selbst vornehmen will, können wir nicht begreifen. — Man muß doch annehmen, daß das Einkommen und Vermögen der Contribuenten zur Armenkasse gewissenhaft und möglichst richtig geschätzt ist. — Eine neue Schätzung von Seiten des Kirchenraths würde, wenn diese mit der weltlichen Gemeinde nicht übereinstimmte, zu Remonstrationsen und allerhand Streitigkeiten Veranlassung geben. Dieses Auspähen und Spioniren, um das Einkommen eines jeden Contribuenten zu ermitteln, hat so etwas Gehässiges, daß wir es Niemandem verargen können, dazu nicht die Hand bieten zu wollen.

Unser Kirchenrath möchte überhaupt alle Ursache haben, mit liebevoller Umsicht zu verfahren, und keine Einrichtungen zu treffen, die Unzufriedenheit hervorbringen können.

Wir sind der Ansicht, daß nur die beabsichtigte Progressivsteuer die Veranlassung zum Austritt der sogenannten 41 Protestanten gegeben hat und daß ein Aufgeben dieser Steuer viel zur Versöhnung beitragen würde. Wenn der Staat Anstand nimmt, eine Progressivsteuer einzuführen, so sollte die Kirche um so viel mehr diese beanstanden und nicht wie der Polizeistaat aufzutreten wollen.

Wir erlauben uns hier die Gründe, die damals gegen den Entwurf einer Verordnung über die Aufbringung der Anlagen für die evangel. Pfarrgemeinde Oldenburg nach dem Einkommen der Steuerpflichtigen von den Antragstellern für eine freiwillige Steuer aufgestellt wurden, anzuführen:

„So gering die Steigerung im § 2 des Entwurfs das Princip einer progressiven Einkommensteuer auch aufgestellt ist, so glauben die Antragsteller sich gegen dasselbe erklären zu müssen, weil das Princip gegen die Fundamentalsätze einer jeden Besteuerung verstößt, gegen die Gerechtigkeit und Gleichheit. — Es werden diese Fundamentalsätze verletzt, wenn der eine Steuerpflichtige in verschiedenem Maße vom Andern durch die Steuer getroffen wird. — Ob diese Verschiedenheit gering, ist gleichgültig, denn ist der Boden der Gerechtigkeit und Gleichheit einmal verlassen, so schügt nichts dagegen, daß nicht morgenden Tages wenn in Folge eines Kirchenbaues oder dergl. ein

größeres Bedürfnis eingetreten, weiter und immer weiter gegangen werde. Indem dieser Boden der Gerechtigkeit und Gleichheit verlassen wird, ist zugleich das der Willkür betreten und keine Schranken mehr vorhanden. — Es herrscht dann das schwankende Princip der Zweckmäßigkeit, welches durch nichts gehindert wird, die anfänglich geringe Steigerung fort und fort zu erhöhen bis zu der Grenze des Unmöglichen, der einzigen, welche ihm gezogen werden kann.

In Betracht dieser durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigten Lehre ist, wo der Gedanke einer allgemeinen Einkommensteuer ins Leben geführt ist, der der Progression aufgegeben worden, wie z. B. England, welches eine allgemeine Einkommensteuer jetzt zum dritten Mal im Jahre 1842 durch Robert Peel eingeführt hat, dieses Princip der Progression fallen ließ, weil, nach den derzeitigen Parlementsverhandlungen dasselbe in seiner consequenten Durchführung eine völlige Ausgleichung der Vermögensverhältnisse zur Folge haben muß, die ungerechteste Belastung der vermögenden Classen mit sich bringt, das Streben, Einkommen an Vermögen durch Fleiß und Sparsamkeit zu erhöhen, schwächt, zur Auswanderung von Capital und productiven Kräften anreizt und dadurch mittelbar zum entschiedensten Nachtheil des Staats im Ganzen und so auch der untern Classen gereicht.

Dieselben Gründe sprechen hier, wie dort. Sie sollten jedoch hier noch laut reden, weil

1. in unserm Lande, so weit uns bekannt, hier der Bruch jener Fundamentalsätze der Besteuerung zum ersten Mal beschlossen wurde, und das Beispiel der Hauptstadt des Landes manche Gemeinde zur Nachfolge verleiten kann.
2. unsere jugendliche Kirchenverfassung noch so wenig befestigt ist, daß sie sich scheuen soll, durch die Aufstellung so verderblicher Principien zur Verwirrung, Zwiespalt und Austritt den Anlaß zu geben.

### Kirchennachrichten.

Vom 7. bis 13. Febr. 1852 sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 8) Ahleert Deltjen u. Johanne Susanne Catharine Hennings am Stau.
2. Getauft. 42) Martin Hermann Gerhard Meiners, Wechloy. 43) Friedrich Hoes, Domerschwee. 44) Johann Dietrich Heinemann, Nadorst. 45) Hermann Dietrich Wilhelm Lehmann, Neubloherfelde. 46) Hermine Elise Mathilde Heimburg, Oldenburg. 47) Adolph Martin Ferdinand Renken, a. d. Heil. Geistthor.
3. Beerdigt. 24) Johann Hinrich Abeler, 61 J., Gverjen. 25) Agnes Friederike Darbers, geb. Koch, 38 J., Oldenburg. 26) Gerhard Willers, 12 J., Ohmsfelde. 27) Dietrich Poppanken, 88½ J., Vornhorst. 28) Hermann Rohde, 75 J., Oldenburg. 29) Hermann Cornelius, 30 J., Moorhausen. 30) Anna Heinemann, geb. Silbers, 67 J., Nadorst.

### Gottesdienst in der St. Lambertikirche.

Sonntag, den 8. Februar:

Vorm. (Auf. 8½ Uhr) Herr Pastor Greverus.

Vorm. (Auf. 10 Uhr) Herr Hofprediger Ballroth.

Bibelstunde (3 Uhr) Herr Pastor Gröning.

D e r

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

## Briefe aus den Californischen Minen.

(Fortsetzung.)

Middlefork de American River, Dec. 15., 1850.

Die Minen überhaupt werden in zwei Theile getheilt durch die zwei verschiedenen Flüsse, die das Wasser aus den Flüssen und Bächen derselben empfangen. Der Sacramento nimmt alle die Flüsse der nördlichen Minen auf (in welchen ich immer gewesen). Der Joaquin oder Stoakton River nimmt dagegen alle Flüsse der südlichen Minen auf. In den nördlichen Minen ist es, so viel ich weiß, allenthalben so ziemlich sicher, und hört man selten von einem Raub oder Diebstahl, ausgenommen von Leuten, die Spielhäuser besuchen, und dann oft angetrunken zu unvorsichtig zu Werke gehen, als daß man danach den Zustand der Sicherheit in diesem Theil der Minen beurtheilen könnte. In dem südlichen Theil der Minen soll es oft nicht recht sicher sein, obgleich Diebstahl hier gewöhnlich mit Hängen bestraft wird! Ich bitte Euch daher, in den Zeitungen immer zuzusehen, ob der Bericht von Sacramento City oder Stoakton ist, möglichst aber nichts davon zu glauben, denn das Gute ist gewöhnlich entsetzt und das Schlechte größtentheils erlogen! — Um das Bürgerrecht der United States zu erlangen, habe ich geeignete Schritte gethan, doch muß man dazu 3 Jahre im Lande sein! Es kostet nicht, wie Ihr meint, 10 Dollar, sondern es werden nur die Kosten für den desfalligen Schein vergütet — in den States oft nur 75 C., hier der Zeit 6 Dollar. Land ist, wenigstens im Innern des States, vorläufig gar kein Geld werth, denn es ist

genug da, um Millionen über Millionen Platz für Ackerbau zu gewähren!

Behörden sind hier eigentlich sehr wenig oder gar nicht nachzuweisen; es giebt zwar in den bedeutendsten Plätzen Gerichte, doch Recht zu bekommen ist mit Tausenden verbunden!

Gewöhnliche Verbrechen als Mord und Diebstahl, wenn auf der That ertappt, richtet das Volk auf der Stelle mit dem Strange an den ersten besten Baum.

Was Einwanderung anbetrifft, so sind die Zeitungsnachrichten darüber gewiß nicht übertrieben; denn das Land ist davon wie überschwemmt, wenigstens im Vergleich zu früher. Tausend über Tausende haben gewiß dies Jahr die Wüste zwischen hier und den States zu Fuß gekreuzt und viele hundert Schiffe ihre Menschenladung in San Francisco gelandet! —

Mit dem Verdienst bleibt es sich trotzdem immer so ziemlich gleich, denn die Neulinge wissen doch nicht mit dem Handwerke umzugehen; Platz ist genug da, und Provisionen werden billiger! Ihr schreibt mir, die Witterung sei naß und kalt; das habe ich hier noch nie getroffen; entweder friert es und die Sonne scheint oder es regnet, dann ist es aber gleich wieder warm. Wird es im Winter mal warmes Wetter, so kann man auch sicher Regen prophezeihen. An gutem Wasser fehlt es manchmal in den Dry Diggins, doch in den Wet Diggins (am Flusse) ist immer schönes Wasser zu bekommen! In diesem Lande wird hauptsächlich deutsch und englisch gesprochen und so kommt es denn auch, daß man mit den wenigen Spaniern, die man hin und wieder in diesen Minen antrifft, nicht in Berührung kommt, und demzufolge ihre Sprache nicht lernt. Deutsche giebt es hier in Massen (im

